

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutschen vorgefunden. Schon aus diesem Grunde musste das neue Reglement rasch an die Hand genommen und fertig gestellt werden.

Ein Krieg und namentlich ein solcher, wie der genannte, ist aber mit seinem Ende keineswegs auch für die aus ihm zu ziehenden Folgerungen abgeschlossen und im Jahre 1876 ist noch Manches nicht als geklärt und zu definitiver Verarbeitung bereit gewesen. Unsere damalige Schöpfung konnte uns daher nicht als ein letztes Wort in der Sache, als ein Werk gelten, das die Garantie langer Dauer in sich trägt. Als ein Provisorium konnte und durfte es aber nicht erlassen werden und darum ist man seither darauf angewiesen gewesen, an dem neuen Bau zu flicken, wo es jeweilen ein anerkanntes Bedürfniss erheischte. Dies geschieht nun immer häufiger und eingreifender und die Ueberzeugung, dass unser Reglement von 1876 den Anforderungen der Gegenwart kein volles Genüge leiste, setzt jetzt schon manche und auch unsere Feder in Bewegung.

Zu 2.

Die Beantwortung dieser Frage umfasst das ganze Gebiet des Reglements, wenn man, von seinem Inhalt ausgehend, all' das in ihren Bereich ziehen will, was an ihm bereits geändert worden ist und was geändert werden sollte. Das erstere ist bekannt, das letztere kann nur der Ausdruck individueller Ansichten sein, die sich bis jetzt Bahn gebrochen haben. Was die Zukunft bringen wird, ist noch in das Dunkel kommender Forschungen gehüllt. Wir beschränken uns hier auf Mittheilung von Ergebnissen eigener Untersuchungen und möchten damit den Reigen allgemeiner Diskussion eröffnen.

Die Soldatenschule ist die Grundlage der technischen Ausbildung und ihre Einübung die erste Bedingung soldatischer Brauchbarkeit. Sie hat früher zu Vorschriften verlockt, welche den wirklichen Bedarf weit überschritten und ist der Tummelplatz der engherzigsten Drillerei gewesen. Auch jetzt noch, wo die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit blosser Spielereien allgemein anerkannt ist, finden sich noch Spuren von solchen in ihr. Andererseits hat eine gutgemeinte Absicht Neuerungen in dieselbe eingeführt, welche sich nicht bewähren.

Der Schrägmarsch (E.-R. 40) ist s. Z. ein reines Paradestück gewesen, mit dem man die allseitige Richtungs- und Marschdressur vor Augen führen wollte. Wenn man ihn nun wieder hervorgeholt und in das neue Reglement aufgenommen hat, so geschah dies, weil man sich im Marsche auf der Diagonalen Zeitgewinn versprach. Trotz aller Mühe, die sie sich gegeben, hat die Instruktion es aber bis zur Stunde nicht zu einer befriedigenden Ausführung dieses Mar-

sches durch unsere Milizsoldaten gebracht und kommen sie, wenn man bei dem Flankenmarsche, in den sie unwillkürlich verfallen, nicht ein Auge zudrückt, stets in Unordnung auf der neuen Front an. Dadurch wird der Zeitgewinn illusorisch und kann man mit gutem Gewissen den Schrägmarsch wieder in die Rumpelkammer werfen.

Zur Einführung künstlicher, für den Feldgebrauch werthloser Manipulationen haben die Gewehrgriffe immer die beste Gelegenheit geboten und sind daher auch in diesen vor Allem Vereinfachungen vorgenommen worden. Wir halten aber dafür, dass man auch jetzt noch nicht an der Grenze des Möglichen angelangt, sondern dass die Reduktion der Gewehrgriffe auf einen einzigen den Verhältnissen angemessen sei. Wir tragen das Gewehr auf der linken eventuell auf der rechten Schulter, oder hängen es an.

(E.-R. pag. 81.) Das Schultern ist allerdings die natürliche Tragart für den, der hiebei nur auf seine Bequemlichkeit bedacht sein darf. Es verlangen aber hier militärische, namentlich Rücksichten auf den Hintermann, besondere Vorschriften, welche dem Träger einen unnatürlichen Zwang auferlegen. Da haben wir einen Riemen, der nicht nur zum Auf-, sondern auch zum Anhängen des Gewehres dienen soll. Das Gewehr an die Schulter gehängt, thut der Bequemlichkeit und dem Uebergang zur Feuerbereitschaft keinen Eintrag und kann keinen der übrigen Gewehrtragenden stören; auch sagt dasselbe dem militärischen Auge besser als das geschulterte zu. Hierin liegt nun eine Aufforderung, die Gewehrgriffe, wie es anderwärts schon geschehen, auf das Anhängen zu beschränken, von Anderem abgesehen, auch ein erheblicher Zeitgewinn für die Instruktion.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat zum Direktor der eidg. Pferderegie in Thun Herrn Oberst-Lieutenant Vigier, Artillerie-Instruktor II. Klasse, ernannt.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona erhält aus Gesundheitsrücksichten die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Instruktors II. Klasse der Infanterie.

— (Das eidgen. Unteroffiziersfest in Luzern) findet am 2., 3. und 4. Juni statt. Dem soeben erlassenen Zirkulare des Organisationskomites ist zu entnehmen, dass den Theilnehmern ein Fest der Arbeit und nicht des Vergnügens bevorsteht. Es erhält demnach dieses Fest auch einen rein militärischen Charakter. Das reichhaltige Arbeitsprogramm, dessen Ausführung die Zeit der Festtage voll in Anspruch nimmt, enthält folgende Abtheilungen: Sektionswettschiessen; Schiessen mit Stutzer und Gewehr auf 300 m; Schiessen mit Karabiner auf 225 m; Schiessen mit Revolver auf 60 m; Distanzenschützen; Säbelfechten; Präzisions- und Schnelrichtern mit 8cm-Geschützen; Satteln und Reiten; Schifren und Fahren (vierspännig); Geschützschule, even-

tuell Schiessen mit Granaten. Für gute Leistungen werden Preise verabfolgt.

Dem Fest-Programm entnehmen wir :

Samstag Nachmittags: Delegirtenversammlung, Abends: Ankunft der Sektionen und Zug durch die Stadt.

Sonntag Morgens 6 Uhr: Beginn des Schiessens, um 9 Uhr Generalversammlung, nachher Festzug; Nachmittags: Fortsetzung des Schiessens und Beginn der Wettübungen.

Montag Morgens 6 Uhr: Fortsetzung; am Nachmittag: Preisvertheilung und Uebergabe der eidgenössischen Fahne.

Zum würdigen Schlusse des Festes ist eine Spazierfahrt per Dampfboot auf dem Vierwaldstättersee in Aussicht genommen.

— (Einladung zum Eintritt in den schweizerischen Centralverein vom Rothen Kreuz.) Die unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes bestehenden Verbindungen haben die Aufgabe, im Kriegsfall dem Armeesaniättsdienst mit allen Mitteln beizustehen. Die Anregung zur Gründung solcher Vereine ging im Jahre 1859 von einem Genfer Hrn. Dunant, aus, welcher im italienischen Feldzug Zeuge der Schrecken der Schlachtfelder und der Leiden in den Lazarethen gewesen war. Die Thatsache, dass die Armeesaniät im Kriege und namentlich unmittelbar nach einer Schlacht all' den Ansprüchen auf Hülfe und Linderung des ungeheuren Elendes für sich allein nicht gewachsen ist, und der Wunsch, dass für die Verwundeten und im Kriege Erkrankten mehr als bisher geschehen möchte, hatten zur Folge, dass die Anregung Dunant's zuerst in Genf, dann aber auch in den massgebendsten Kreisen des In- und Auslandes lebhaften Anklang fand. 1864 wurde auf einer internationalen Konferenz zu Genf zwischen einer Reihe von Staaten ein Vertrag — die sogenannte Genfer Konvention — geschlossen, dessen Hauptgrundsätze dahin gehen:

1. Jeder durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig gewordene Militär ist nicht mehr als Feind, sondern als hilfsbedürftiger Mensch zu betrachten, der als solcher Anspruch auf Schutz und Pflege hat. Auch das mit dieser letzteren Aufgabe betraute Personal sowie das erforderliche Sanitätsmaterial gilt als neutral und unantastbar.

2. Zur Bewältigung der zeitweise in's Unberechenbare anwachsenden Aufgabe wird die Privathülftsthatigkeit schon in Friedenszeiten organisirt und in einen bestimmten Zusammenhang mit dem Armeesaniättskorps gebracht. Das Sanitätspersonal trägt als Zeichen der Neutralität die sogenannte internationale Armbinde, ein weisses Band mit rothem Kreuz am linken Oberarm.

Dieser Vereinigung schlossen sich im Lauf der letzten 20 Jahre sämtliche Staaten von Europa, die Vereinigten Staaten von Nord- und die meisten Staaten von Südamerika an, und kürzlich ist ihr auch Japan beigetreten.

In allen diesen Ländern aber bildeten sich Vereine, welche für ihr eigenes Land zweckentsprechend Alles anzuordnen und vorzubereiten trachteten, was im Ernstfall den unglücklichen Opfern zu Gute kommen konnte. Grosse Summen sind durch freiwillige Beiträge von Behörden und Privaten zusammengebracht, sowie grossartige Vorräthe an Kleidungsstücken, Verbandmaterial und Krankenmobilen angelegt worden. Unberechenbar ist der Segen, den diese Vereine in den Kriegen der letzten zwei Jahrzehnte schon gestiftet haben.

Wenn wir uns aber fragen, was bis jetzt in unserem Vaterlande vorbereitet worden und wie uns ein Krieg in dieser Beziehung gerüstet finden würde, so müssen wir mit Beschämung gestehen, dass die Schweiz, die Wiege der so segensvollen Institution vom Rothen Kreuz, auf ihrem eigenen Boden noch nicht über die ersten

Anfänge einer Organisation hinausgekommen ist, dass wir im Vergleich mit der ausgezeichneten Vorsorge der uns umgebenden Länder leider noch weit im Rückstande sind und dass namentlich der seit einigen Jahren bestehende schweizerische Verein vom Rothen Kreuz einer viel umfassenderen Betheiligung der Bevölkerung bedarf, sofern er — angesichts der drohenden Weltlage, wer weiss wie bald! — in Tagen der Kriegsnoth seiner Aufgabe wirksam soll nachkommen können. Ganz irrig ist die Ansicht, dass in einem solchen Falle die patriotische Begeisterung und die Opferwilligkeit des ganzen Volkes die versäumte vorbereitende Friedensarbeit von selbst nachholen und alle Bedürfnisse decken würde. In allen bisherigen Kriegen hat es sich erwiesen, dass die freiwillige Hülfe um so mehr und Besseres leisten konnte, je sorgfältiger und strammer sie zum Voraus organisirt war. Dort aber, wo solche Vorsorge fehlte, konnte der grösste Opfersinn beinahe nichts ausrichten, weil Unerfahrenheit, Zersplitterung, Verwirrung und Willkür oft die besten Massnahmen illusorisch machten. Hunderte mussten am einen Orte darben, während anderwärts ganze Wagenladungen von Liebesgaben unnütz sich häuften oder zu Grunde gingen. Eine Menge von unentbehrlichen Gegenständen lässt sich durchaus nicht erst in letzter Stunde beschaffen, und noch weniger ist es möglich, im letzten Augenblicke ein auch nur einigermaßen geschultes und fähiges Pflegepersonal heranzubilden.

In Friedenszeiten gilt es so gut als möglich sich vorzubereiten und auf jede Eventualität sich gefasst zu machen.

Der Schweizerische Zentralverein vom Rothen Kreuz strebt die Lösung dieser Aufgabe an durch Anlegung und Aneufnung eines Kapitalfonds, Ausbildung von Sanitätshülftspersonal, statistische Erhebungen über bereits vorhandenes Krankenmobiliar und Beschaffung von neuem, Information über geeignete Lazarethlokalitäten, Unterstützung und Anregung der Thätigkeit von Vereinen für Kranken- und Gesundheitspflege und Rettungswesen (z. B. Samaritervereine), welche geeignet und geneigt sind, im Kriegsfall den Zwecken des Rothen Kreuzes zu dienen.

Allein zur Erreichung dieser Ziele ist es nothwendig, dass aus allen Gauen und Ständen unseres Landes eine bedeutend grössere Anzahl von Mitgliedern dem Zentralvereine beitreten und durch einen jährlichen Beitrag seine patriotischen Bestrebungen nach Kräften unterstützen und fördern helfe.

Wir appelliren desshalb an das gesammte Schweizervolk. An alle seine Glieder ohne Unterschied der Sprache, der Konfession, des Geschlechts und des Berufs, an Alle, welche nur irgend ein kleines Opfer unserem theuren Vaterland zu bringen im Stande sind, richten wir die Einladung: Kommt und schaaert euch recht zahlreich unter die Fahne des Rothen Kreuzes! Durch vereinte Kraft wird auch im kleinen Lande Grosses zu leisten möglich!

Niemand weiss, wie lange bei der Spannung der Gegenwart uns des Friedens goldne Segensgabe noch erhalten bleibt. Niemand vermag zu bestimmen, welche Bahnen das drohende Gewitter, wenn es einmal losgebrochen, nehmen wird. Das aber ist gewiss, dass alsdann auch an unser Vaterland mancherlei und ernste Anforderungen herantreten werden. Wohl uns, wenn solche Tage auch die freiwillige Hülfe gerüstet finden und wenn die Siegesfahne des Rothen Kreuzes, getragen von der warmen Sympathie des ganzen Volkes, an den Stätten unsäglichen Weh's nicht nur flattern, sondern auch werththätig und nützlich helfen kann!

Die Wohlthat einer allgemein verbreiteten, wohl

organisirten Sanitätshilfe unserem schweizerischen Heere in den Tagen der Kriegsnoth darzubieten, dafür rufen wir heute unsere Miteidgenossen, Behörden und Vereine, Männer und Frauen, Söhne und Töchter, zur Theilnahme auf.

Nach Art. 5 der Gesellschaftsstatuten sind Mitglieder:

- a. diejenigen Behörden und Vereine, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 5 Fr. leisten;
- b. diejenigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts welche sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens 1 Fr. verpflichten.

Beitrittserklärungen zum schweizerischen Verein vom Rothen Kreuz werden von den Mitgliedern der unterzeichneten Direktion gerne entgegengenommen.

Im Februar 1887.

Die Direktion des Schweiz. Centralvereins vom Rothen Kreuz:

Präsident: Dr. A. Staehelin, Aarau.
 Vize-Präsident: H. Haggenmacher, Advokat, Zürich.
 Quästor: Dr. E. Pestalozzi-Pfyffer, Gersau.
 Sekretär: R. Wernly, Pfarrer, Aarau.
 Dr. J. Kummer, Divisionsarzt, Aarwangen.
 Dr. Ad. Ziegler, Oberfeldarzt, Bern.
 Edm. von Steiger, Reg.-Rath, Bern.
 Göldlin, Oberst, Luzern.
 Jos. Ign. von Ah, Pfarrer, Kerns.

— (Militärischer Jugendunterricht.) Der Stadtrath von Luzern bewilligt einen Kredit von 900 Fr. für Anschaffung von Vetterli-Gewehren (Einlader) und 100 Fr. jährlich für Unterhalt derselben etc. Damit wäre die bekannte Motion Leu, welche allerdings eine bedeutende Mehrleistung verlangte, wie wir hören, erledigt. Man erwartet eben von der hohen Regierung, dass sie ebenfalls einen angemessenen Beitrag verabfolge, wie recht und billig. Vorläufig kann man sich zur Noth behelfen. Der Unterricht nimmt einen richtigen Verlauf.

— (Das neue Martini-Knecht-Gewehr.) Vor einiger Zeit brachten französische Fachblätter eine Notiz, laut welcher unserm bekannten Schützen und Waffenfabrikanten Hrn. Hrch. Knecht in St. Gallen ein Patent ertheilt wurde für eine neue Waffe. Wie nun die „Schweiz. Schützenzeitung“ mittheilt, ist fragliche Waffe die Kombination eines deutschen Gewehres in Verbindung mit dem Martinigewehr, auf welche er das Patent genommen und erhalten hat. Die äussere Ansicht ist fast genau dieselbe, wie bei den bisherigen Martini, mit dem blossen Unterschiede, dass am ganzen System keine einzige Schraube zu sehen ist; unten, wo der Stecher festgemacht ist, findet man statt einer Schraube einen Stellriegel. Die Manipulation ist ganz dieselbe wie beim Martini, ebenso ist der Bügel und Sperrkegel ganz gleich; anders verhält es sich mit den andern Theilen. Anstatt der vier bis fünf Schrauben des Systems, welche sehr umständlich und zeitraubend herauszuschrauben sind und von sehr vielen Schützen nur mit grösster Mühe wieder oder oft gar nicht mehr an die richtige Stelle gebracht werden können, ist hier ein einfacher Scharnirzapfen von Stahl mit Feder. Letztere kann mit Leichtigkeit herabgedrückt werden, so dass der Zapfen nur herausgezogen werden darf; dieser Zapfen bildet den ersten Theil des Systems. Als zweiter Theil ist der Untertheil mit Stecher zu betrachten. Um diesen herauszunehmen, wird der Hebel nach rechts gedrückt und der ganze Untertheil, der nebenbei noch Auswerfer, Stange und Nuss enthält, ist frei. Als dritter und letzter Theil figurirt der Sperrkegel, welcher nach Entfernung der ersten zwei Theile von selbst herausfällt, so dass der leere Systemkasten offen vor uns liegt. Damit ist das ganze System, welches vollen Anspruch sowohl auf höchste Solidität, als auf praktischen Werth und Ele-

ganz macht, ohne irgend welches Werkzeug von freier Hand auseinander genommen. Eben so einfach ist das Zusammenstellen desselben: der Untertheil wird zuerst wieder in den Kasten eingelegt und der Riegel vorge-schoben, dann gleich dem bisherigen Martini der Sperrkegel eingelegt und zuletzt der Scharnirzapfen eingedrückt. Sowohl das Auseinandernehmen, als das Zusammenstellen dieses Systems geht so schnell von statten, dass es jedem Laien möglich ist, die Waffe in einer Minute mehrere Male auseinander zu nehmen und wieder zusammen zu stellen. Nach genanntem Blatt dürfte dieses neue Martini-Knecht-Gewehr, das alle Vortheile in sich vereinige, welche man von einer bequemen, praktischen, soliden und zugleich geschmackvollen Präzisionswaffe verlangt, rasch seine Verbreitung finden und zwar um so mehr, als die Kosten desselben sich nicht höher stellen, als beim bisherigen Martinigewehr.

Zürich. (Zahl der Landsturmpflichtigen.) Die gemäss dem eidgenössischen Landsturmgesetz dienstpflichtige Mannschaft beläuft sich nach den von der kantonalen Militärdirektion veranstalteten Erhebungen auf die Gesamtzahl von 34,509 Mann, darunter 318 Offiziere. Die Prüfung auf Diensttauglichkeit wird selbstverständlich, wenn man auch die Anforderungen nicht zu hoch schraubt, geringere Zahlen zu Tage fördern. Kleinkalibrige Gewehre mit Ordonnanzmunition befinden sich im Privatbesitz 1038, noch brauchbare Uniformen 472. Kleinkalibrige, für den Landsturm bestimmte Gewehre sind im Zeughaus nahezu 7000 Stück aufbewahrt. Von Bekleidungen für den Landsturm ist ebenfalls ein schon ziemlich bedeutendes Lager aufgespeichert.

Luzern. Das Ergebniss der Einschreibung der Landsturmpflichtigen in der Stadtgemeinde Luzern ist, weitere Nachträge vorbehalten, folgendes: Offiziere 79, ausgediente Unteroffiziere 73, ausgediente Soldaten der Jahrgänge 1837 bis 1842 116, Landsturmpflichtige der Jahrgänge 1837 bis 1842, die nie oder nur kürzere Zeit Dienst gethan, 215, Landsturmpflichtige der Jahrgänge 1843 bis 1867, die vom persönlichen Dienst befreit wurden, 1116, Landsturmpflichtige der Jahrgänge 1868 und 1869 266 und Mannschaft der Jahrgänge 1870 und 1871 (Freiwillige) 71, im Ganzen 1936. Im Privatbesitz von Landsturmpflichtigen befinden sich laut den gemachten Angaben 58 Feuerwaffen für Ordonnanzmunition, wovon 4 Repetirgewehre, 28 Repetirstutzen und 26 Einlader.

Obwalden. In Obwalden haben sich 31 Offiziere, 52 Unteroffiziere und 313 Mann gediente, sowie 1035 nicht gediente Mannschaft, also zusammen 1341 für den Landsturm eingeschrieben.

Basel. Der Militärdirektor legte der Regierung das Resultat der im hiesigen Kanton angestellten Erhebungen über die Zahl der Landsturmpflichtigen vor. Danach sind 50 Offiziere, 72 Unteroffiziere, 379 gediente, 665 nicht gediente vom 45. bis 50. Altersjahr, 3664 Dienstfreie vom 20. bis 45. Altersjahr und endlich 994 Mannschaften der zwei Jahrgänge 1869 und 1870 vorhanden.

Verschiedenes.

— (Das Porengbiss für Kandaren und Trens.) Es liegt eine Neuerung vor, die über manche Schwierigkeit bei der Pferdedressur hinweg helfen, und die wegen ihrer vielseitigen Verwendbarkeit allen Freunden des Reit- und Wagensports zur Beachtung empfohlen werden kann.

Das vorliegende Porengbiss für Kandaren und Trens besteht aus einem starken hohlen Gebiss, dessen Wände mehrfach durchlöchert sind und das an beiden Enden Oeffnungen hat, die durch drehbare Klappen verschlossen werden können.